

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) setzt sich dafür ein, dass auch die rechtliche Beratung durch die Anwaltschaft in Zeiten der Corona-Krise gefördert wird (s. DAV-Depeche Nr. 17/20 vom 23.4.2020). Hierfür ist der DAV mit der Forderung an das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) herantreten, die Förderung von Beratungskosten für kleine und mittlere Unternehmen durch das BMWi auch auf die rechtliche Beratung auszuweiten. Nach einer Rahmenrichtlinie des BMWi ist eine Bezuschussung von Unternehmensberatungen i. H. v. maximal 4000 Euro möglich. Schon jetzt ist die Beratung in wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung auch für Anwälte grundsätzlich förderfähig. Laut Auskunft der BAFA gilt dabei für Anwälte nicht, dass sie den überwiegenden Geschäftszweck (mehr als 50% des Gesamtumsatzes) auf die entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet haben müssen. Einen Teilerfolg konnte der DAV zwischenzeitlich mit seiner Forderung erzielen, auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als systemrelevant einzustufen. Denn zumindest haben nach Sachsen-Anhalt und Brandenburg auch Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und ganz frisch auch Bayern und Berlin die Systemrelevanz in Form der Kinder-Notbetreuung peu à peu anerkannt.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Verpflichtung von Luftfahrtunternehmen zur Angabe der Gebühren für Kreditkartenzahlung

Mit Urteil vom 23.4.2020 – C-28/19 – hat der EuGH entschieden, dass Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft dahin auszulegen ist, dass die Check-in-Gebühren, deren Zahlung mangels einer alternativen kostenfreien Art des Check-ins unvermeidbar ist, die Mehrwertsteuer auf die Preise für Inlandsflüge sowie die Verwaltungsgebühren für Käufe mit einer anderen als der vom Luftfahrtunternehmen bevorzugten Kreditkarte unvermeidbare und vorhersehbare Preisbestandteile im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung sind. Hingegen ist Art. 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1008/2008 dahin auszulegen, dass die Check-in-Gebühren, deren Zahlung durch den Rückgriff auf eine kostenfreie Art des Check-ins vermieden werden kann, sowie die Mehrwertsteuer auf fakultative Zusatzleistungen für Inlandsflüge fakultative Zusatzkosten im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Satz 4 dieser Verordnung sind.

(PM EuGH Nr. 49/20 vom 23.4.2020)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1025-1**

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Informationspflichten über die Kontaktmöglichkeiten beim Bestellvorgang im Onlineshop – Rückrufsystem II

Hat der Verbraucher beim Bestellvorgang in einem Onlineshop vor Abschluss der Bestellung die Möglichkeit, einen mit „Kontaktieren Sie uns“ gekennzeichneten elektronischen Verweis („Link“) zu betätigen und so mit dem Verkäufer in schriftlicher Form durch eine E-Mail oder einen Internet-Chat Kontakt aufzunehmen oder aber sich von ihm über ein Rückrufsystem sofort oder innerhalb von fünf Minuten und damit zeitnah zurückrufen zu lassen, genügt dies den Informationspflichten

über die Kontaktmöglichkeiten gemäß Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 EGBGB.

BGH, Urteil vom 19.12.2019 – I ZR 163/16

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1025-2**

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Unwirksame Abtretungsklausel in einem Vertrag über die Erstellung eines Kfz-Schadensgutachtens

Die in einem Vertrag über die Erstellung eines Kfz-Schadensgutachtens enthaltene formularmäßige Klausel, nach der der geschädigte Auftraggeber dem Sachverständigen in Bezug auf dessen Honoraranspruch „erfüllungshalber“ seinen auf Ersatz der Sachverständigenkosten gerichteten Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger abtritt, ist wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam, wenn die Klausel zugleich die Regelung enthält

„Das Sachverständigenbüro kann die Ansprüche gegen mich [geschädigter Auftraggeber] geltend machen, wenn und soweit der regulierungspflichtige Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet. In diesem Fall erhalte ich die Forderung zurück, um sie selbst gegen die Anspruchsgegner durchzusetzen.“

BGH, Urteil vom 18.2.2020 – VI ZR 135/19

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1025-3**

unter www.betriebs-berater.de

BayVGH: Corona – Verkaufsflächenregelung verfassungswidrig

Die Antragstellerin ist im Einzelhandel tätig und betreibt Warenhäuser im Premiumsegment, die teilweise die Grenze von 800 qm überschreiten, in den Bundesländern Bayern, Berlin und Hamburg. Sie wendet sich gegen die Betriebsuntersagung. Der BayVGH hat mit Beschluss vom 27.4.2020 – 20 NE 20.793 – dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Ergebnis stattgegeben, weil die in § 2 Abs. 4 und 5 der 2. BaylFSMV getroffenen Regelungen nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sind. Die Freistellung von Buchhand-

lungen und Fahrradhändlern ohne Begrenzung der Verkaufsfläche nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 BaylFSMV sei aus infektionsschutzrechtlicher Sicht sachlich nicht gerechtfertigt. Im Hinblick auf den Gleichheitssatz sei zudem zu beanstanden, dass nach dem Wortlaut der Verordnung im Fall der Ladenöffnung nur sonstige Einzelhandelsbetriebe eine Begrenzung der Kundenzahl auf einen Kunden je 20 qm sicherstellen müssen, nicht aber die übrigen Einzelhändler, die bereits vor dem 27.4.2020 öffnen durften sowie Buchhandlungen, Kfz-Handel und Fahrradhandel. Der BayVGH hat jedoch ausnahmsweise aufgrund der herrschenden Pandemienotlage und der kurzen Geltungsdauer der Einschränkungen bis einschließlich 3.5.2020 davon abgesehen, die Bestimmungen außer Vollzug zu setzen, sondern lediglich die Unvereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 1 GG festgestellt.

Gegen den Beschluss des BayVGH gibt es keine Rechtsmittel.

(PM BayVGH vom 27.4.2020)

Verwaltung

BaFin: Emittentenleitfaden – Modul zu Regelungen aufgrund der MAR veröffentlicht

Die BaFin hat am 22.04.2020 das Modul C (Regelungen aufgrund der Marktmissbrauchsverordnung (MAR)) als weiteren Teil der fünften Auflage des Emittentenleitfadens auf ihrer Homepage veröffentlicht. Grund der Überarbeitung waren Änderungen, die die MAR und Rechtsprechung mit sich gebracht haben. Hierzu hat die BaFin Anpassungen in der laufenden Verwaltungspraxis, insbesondere bei der Einordnung von Zwischenschritten und bei der Beurteilung des Kursbeeinflussungspotenzials von Prognosen und Geschäftszahlen als Insiderinformation vorgenommen. Weitere Themen sind etwa der Umgang von Emittenten mit Gerüchten in einem Zeitraum, für den sie die Veröffentlichung einer Insiderinformation aufgeschoben haben, sowie Informationen zum Insiderhandelsverbot, zum Verbot der Marktmanipulation und zu den Directors' Dealings.

(Meldung BaFin vom 22.4.2020)